

1. Änderungssatzung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Helbra

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und des § 15 Abs. 1 Nummer 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 14.04.2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Geschützte Bäume erhält der Abs. 2 folgenden Wortlaut:

Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen Nadelbäume, Pappeln und Birken sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 2

In § 3 Verbotene Handlungen werden unter Abs. 1 Nr. 1 die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

Insbesondere ist auch die nicht fachgerechte Baumpflege, die dem Baum mehr schadet als nützt und sein Wachstum oder seine Lebenserwartung beeinträchtigt, verboten. Hierzu gehören die Kappung von Bäumen, Maßnahmen, die nicht der jeweiligen Entwicklungsphase entsprechen, falsche Schnittführung, nicht notwendige Starkastschnitte sowie die starke Verletzung des Stammes bei Schnitt- und Rückschnittmaßnahmen.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Helbra tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den 01.06.2015

